

Konzessionsvertrag

zwischen der

Stadt Grenchen (STADT)

und den

SWG

vom 29. November 1995

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages	3
§ 2	Erstellen von Versorgungsanlagen	3
§ 3	Zurverfügungstellung des öffentlichen Grundes an die SWG	3
§ 4	Beanspruchung von Strassengebiet durch die SWG	3
§ 5	Beeinträchtigung von Kanalisationsanlagen durch die SWG	3
§ 6	Arbeiten der Stadt an Strassen	4
§ 7	Arbeiten der Stadt an Kanalisationen	4
§ 8	Lieferung von Energie	4
§ 9	Öffentliche Beleuchtung	4
§ 10	Öffentliche Brunnen	5
§ 11	Bereitstellung von Wasser zur Bekämpfung von Bränden	5
§ 12	Lieferung von Wasser für die Bedürfnisse der Stadt	5
§ 13	Ablieferung der SWG	5
§ 14	Dienstleistungen	6
§ 15	Konzessionsdauer	6
§ 16	Schiedskommission	6
§ 17	Inkrafttreten	6

§ 1 *Gegenstand des Vertrages*

¹ Die Stadt erteilt den SWG die Konzession, während der Dauer dieses Vertrages auf ihrem Gebiet gewerbsmässig elektrische Energie, Gas, Fernwärme¹ und Wasser abzugeben und die erforderlichen Anlagen zu erstellen.

§ 2 *Erstellen von Versorgungsanlagen*

¹ Die SWG sind verpflichtet, die zur Erschliessung des Baugebietes der Stadt erforderlichen Anlagen der Elektrizitäts- und Wasserversorgung gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts, des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978², der Statuten und des Reglements über die Abgabe von Energie und Wasser durch die SWG vom 15.12.2009 zu erstellen und zu unterhalten.

² Beim Erstellen von neuen sowie beim Ausbau und der Korrektur von bestehenden öffentlichen Strassen, Wegen, Trottoirs und Plätzen (im Folgenden: Strassengebiet) haben die SWG die erforderlichen Versorgungsanlagen zu erstellen und bestehende Anlagen nötigenfalls zu verlegen und zu sanieren.

³ Die Stadt orientiert die SWG über solche Projekte, sobald sie ihr bekannt sind.

§ 3 *Zurverfügungstellung des öffentlichen Grundes an die SWG*

¹ Die SWG haben das Recht, im Strassengebiet der Stadt die unter § 1 genannten Versorgungsanlagen zu verlegen und beizubehalten.

² Die Standorte von Anlagen und die Leitungstrassees werden von der Baudirektion nach Anhörung der SWG jeweils vor Beginn der Arbeiten bestimmt. Die Anliegen der SWG sind soweit möglich zu berücksichtigen.

³ Die erstellten Anlagen bleiben im Eigentum der SWG.

⁴ Zur Koordinierung von geplanten Bauvorhaben sind periodisch gemeinsame Besprechungen zwischen SWG, Baudirektion und weiteren Betroffenen durchzuführen.

⁵ Die Stadt ist den SWG auf deren Ansuchen beim Erwerb von Durchleitungsrechten auf privatem Grund und Boden behilflich.

§ 4 *Beanspruchung von Strassengebiet durch die SWG*

¹ Die SWG melden der Baudirektion alle Arbeiten an Anlagen, die Strassengebiet beanspruchen, sobald solche Projekte bekannt sind.

² Die Arbeiten im Strassengebiet sind von den SWG raschmöglichst entsprechend den allgemeinen Weisungen der Baudirektion auszuführen.

³ Die SWG haben öffentlichen Grund, den sie für die Erstellung, Änderung und den Unterhalt ihrer Anlagen beanspruchen, auf ihre Kosten wieder instand zu setzen.

§ 5 *Beeinträchtigung von Kanalisationsanlagen durch die SWG*

¹ Werden durch Arbeiten der SWG Kanalisationsanlagen tangiert, haben die SWG diese Anlagen auf ihre Kosten zu verlegen, anzupassen oder wieder instand zu setzen.

¹ § 1 ergänzt gemäss GVB 1192 vom 04.12.2024

² PBG; BGS 711.1

² Sind die tangierten Kanalisationsanlagen älter als 40 Jahre, hat die Stadt die Kosten für Beschaffung und Einbau der Anlagen zu übernehmen.

³ Erweitert oder verbessert die Stadt im Zuge der Arbeiten der SWG ihre Kanalisationsanlagen, hat sie nebst den Kosten für Beschaffung und Einbau der Anlagen ihren Anteil an den Grabarbeiten zu übernehmen.

§ 6 *Arbeiten der Stadt an Strassen*

¹ Müssen wegen Bauarbeiten der Stadt an öffentlichen Strassen, Wegen, Trottoirs und Plätzen Anlagen der SWG angepasst oder versetzt werden, übernehmen die SWG die Kosten für die Beschaffung und den Einbau ihrer Anlagen und die Stadt diejenigen der Grabarbeiten.

² Sind die tangierten Anlagen der SWG älter als 25 (elektrische Energie) respektive 30 Jahre (Gas, Fernwärme¹ und Wasser) oder erweitern oder verbessern die SWG anlässlich der Strassenbauarbeiten ihre Anlagen, übernehmen sie zusätzlich ihren Anteil an den Kosten der Grabarbeiten.

§ 7 *Arbeiten der Stadt an Kanalisationen*

¹ Müssen wegen Bauarbeiten der Stadt an Kanalisationen Anlagen der SWG angepasst oder versetzt werden, hat die Stadt die Kosten für die Wiederinstandsetzung der Anlagen der SWG zu tragen.

² Sind die tangierten Anlagen der SWG älter als 25 (elektrische Energie) respektive 30 Jahre (Gas, Fernwärme² und Wasser), übernehmen die SWG die Kosten für die Beschaffung und den Einbau ihrer Anlagen.

³ Erweitern oder verbessern die SWG anlässlich der Kanalisationsarbeiten ihre Anlagen, übernehmen sie die Kosten für die Beschaffung und den Einbau ihrer Anlagen und ihren Anteil an den Kosten der Grabarbeiten.

§ 8 *Lieferung von Energie*

¹ Die Lieferung von Energie für Bedürfnisse der Stadt wird zu den jeweils gültigen Tarifen verrechnet.

§ 9 *Öffentliche Beleuchtung*³

¹ Die SWG besorgen die Beleuchtung der öffentlichen Strassen, Wege, Trottoirs und Plätze. Die Gemeinderatskommission kann die Beleuchtung von privatem Grund sowie von anderen Objekten anordnen, sofern ein öffentliches Interesse dafür besteht.

² Die SWG unterhalten die Leitungsanlagen bis zu den Strassenlampen und Strassenbeleuchtungsanlagen inklusive Reinigung der Armaturen und Ersatz der Lampen. Die entsprechenden Aufwendungen werden von den SWG getragen.

³ Die Stadt trägt die Kosten von Neuanlagen, Anpassungen und Erweiterungen, an welche die Grundeigentümer Beiträge zu leisten haben oder die im Einzelfall mehr als Fr. 35'000.– kosten (Schweizer Baukostenindex, Basis Okt. 2020 = 100, Stand Okt. 2023 = 114.5). Die

¹ § 6 Abs. 2 ergänzt gemäss GVB 1192 vom 04.12.2024

² § 7 Abs. 2 ergänzt gemäss GVB 1192 vom 04.12.2024

³ § 9 Abs. 3 + 5 gemäss GVB 1192 vom 04.12.2024

SWG tragen die Kosten nicht beitragspflichtiger Neuanlagen, Anpassungen und Erweiterungen, die im Einzelfall bis zu Fr. 35'000.– (Stand Okt. 2023) kosten.

⁴ Die Strassenbeleuchtung hat den jeweiligen einschlägigen Richtlinien zu entsprechen. Die Projekte zum Ausbau der öffentlichen Strassenbeleuchtung sind von den SWG auszuarbeiten und vor der Ausführung durch die Stadt zu genehmigen.

⁵ Der Strom für die öffentliche Beleuchtung und die Strassensignalisation wird gemessen und der Stadt zum jeweils geltenden Ansatz für die entsprechende Kundenkategorie und Produktgruppe ohne Grundgebühr verrechnet.

§ 10 Öffentliche Brunnen

¹ Die öffentlichen Brunnen werden durch die Stadt erstellt und von den SWG auf Kosten der Stadt an das Versorgungsnetz der SWG angeschlossen. Reparatur- und Unterhaltsarbeiten gehen zu Lasten der Stadt.

² Das Wasser für die Brunnen wird der Stadt aufgrund des gemessenen Konsums oder pauschal verrechnet.

§ 11 Bereitstellung von Wasser zur Bekämpfung von Bränden

¹ Die SWG verpflichten sich, jederzeit einen für Feuerlöschzwecke ausreichenden Wasservorrat in den Reservoirs bereitzuhalten.

² Die Wasserabgabe zu Feuerlöschzwecken geschieht über die an das Verteilnetz der SWG angeschlossenen Hydranten. Die Standorte der Hydranten sowie die Lichtweite der Zuleitungen werden von den SWG im Einvernehmen mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung festgelegt.

³ Die Lieferung, die Montage und der Unterhalt der Hydranten samt der dazugehörenden Wasserzuleitungen werden durch die SWG finanziert.

§ 12 Lieferung von Wasser für die Bedürfnisse der Stadt

¹ Die SWG stellen der Stadt das Wasser für die Brandbekämpfung und für Feuerwehrexübungen kostenlos zur Verfügung.

² Für alle übrigen Wasserlieferungen an die Stadt erfolgt die Abgabe über Wassermesser zum allgemeinen Wassertarif oder wird pauschal verrechnet.

§ 13 Abgaben¹

¹ Die SWG entrichten der Stadt eine Konzessionsabgabe für die Benutzung des öffentlichen Grundes. Sie besteht aus:

- a) einer Abgabe auf der auf dem Stadtgebiet durchgeleiteten Elektrizität (pro Kilowattstunde);
- b) einer Abgabe auf dem auf dem Stadtgebiet durchgeleiteten Gas (pro Kilowattstunde);
- c) einer Abgabe auf der auf dem Stadtgebiet durchgeleiteten Wärme (pro Kilowattstunde).

² Die konkrete Höhe der Konzessionsabgabe wird in einer Vereinbarung zwischen dem Verwaltungsrat der SWG und dem Gemeinderat der Stadt festgelegt. Die Konzessionsabgabe bewegt sich in folgendem Rahmen:

¹ § 13 gemäss GVB 1192 vom 04.12.2024

- a) 0.7 Rp. bis 1.1 Rp. pro Kilowattstunde für die auf dem Stadtgebiet durchgeleitete Elektrizität.
- b) 0.05 Rp. bis 0.17 Rp. pro Kilowattstunde für das auf dem Stadtgebiet durchgeleitete Gas.
- c) 0.1 Rp. bis 0.5 Rp. pro Kilowattstunde für die auf dem Stadtgebiet durchgeleitete Wärme.

³ Zusätzlich zur Konzessionsabgabe entrichten die SWG eine Abgabe zur Deckung der Aufwendungen der Stadt zum Unterhalt und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung. Sie wird im Rahmen einer Vereinbarung zwischen den SWG und der Stadt festgelegt. Die Höhe der Abgabe (pro Kilowattstunde durchgeleitete Elektrizität) wird unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Aufwendungen für die öffentliche Beleuchtung der Stadt der letzten 5 Jahre festgelegt.

⁴ Die hiervor umschriebenen Abgaben werden den Kunden als Abgaben an das Gemeinwesen weiterbelastet.

§ 14 Dienstleistungen

¹ Dienstleistungen zwischen den SWG und der Stadt werden gegenseitig verrechnet.

² Die Verrechnung erfolgt in der Regel aufgrund des effektiven Aufwandes.

³ SWG und Stadt können Pauschalabgeltungen vereinbaren.

§ 15 Konzessionsdauer

¹ Die vorliegende Konzession beginnt am 1. Januar 1996 und dauert 25 Jahre, also bis zum 31. Dezember 2020.

² Jede Partei kann den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Ende eines Kalenderjahrs kündigen.¹

16 Streitbeilegung²

¹ Für die Beurteilung von Streitigkeiten aus vorliegendem Konzessionsvertrag ist das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn zuständig.

§ 17 Inkrafttreten

¹ Dieser Konzessionsvertrag tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Stadt Grenchen und den Verwaltungsrat der SWG auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

¹ § 15 Abs. 2 gemäss GVB 1192 vom 04.12.2024; Neuregelung der Kündigungsmöglichkeit nach dem Ablauf der unkündbaren Vertragszeit gem. Abs. 1.

² § 16 gemäss GVB 1192 vom 04.12.2024

Die Parteien:

Stadt Grenchen

Der Vize-Stadtpräsident
Jürg Kaufmann

Der Stadtschreiber
Rolf Enggist

SWG

Der Präsident des Verwaltungsrates
Boris Banga

Der Direktor
Jean-Michel Notz

Von der Gemeindeversammlung der Stadt Grenchen genehmigt am 29. November 1995 (GVB Nr. 9608).

Änderungen:

- 1.) Die Änderung von § 13 wurde vom Verwaltungsrat der SWG am 26. Juni 2000 (VRB 00.035) und von der Gemeindeversammlung der Stadt Grenchen am 14. Dezember 2000 (GVB Nr. 165) beschlossen und trat am 1. Januar 2001 in Kraft.
- 2.) Die Änderungen vom 4. Dezember 2024 (§§ 1-3, 5-7, 9, 13, 15f, namentlich Ergänzung Fernwärme und Überarbeitung § 13) wurden vom Verwaltungsrat der SWG mit Verwaltungsratsbeschluss am 28.11.2023 und von der Gemeindeversammlung der Stadt Grenchen am 4. Dezember 2024 (GVB 1192) beschlossen und traten am 1. Januar 2025 in Kraft.